

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Rudolf Schuy GmbH & Co. KG

Rudolf-Schuy-Strasse 5

65549 Limburg

Fassung für Verbraucher

§ 1 – Geltung der Bedingungen

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 – Angebote und Vertragsschluss

(1) In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

(2) Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 – Preise, Preisänderungen

(1) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer, Porto und Verpackung ein.

(2) Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Verkäufers; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 – Zahlungsbedingungen und Verrechnungsverkehr

(1) Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, für Eisen und Stahlschrott am 20. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug zu leisten.

(2) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir

berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(3) Die Ablehnung von Wechseln und Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

(4) Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(5) Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen den Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen. Gegen eine Forderung des Käufers aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung findet keine Aufrechnung statt.

§ 5 - Lieferung und Lieferzeit

(1) Die Wahl der Entfallstelle oder des Lagers für die Ausführung der Lieferung der bestellten Ware steht uns frei. Wir haben keine Verpflichtung, dem Käufer von uns gewählte Entfallstellen oder Lager zu nennen.

(2) Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

§ 6 - Versand und Gefahrübergang

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers zum Zwecke der Versendung, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch im Falle einer Beschlagnahme und der Lieferung durch uns frei Bestimmungsort mit eigenen oder fremden Fahrzeugen. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 7 - Mängel

(1) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so sind wir zur Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Verstreicht die Nachfrist erfolglos, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Wird zum Zwecke der Nacherfüllung mangelfreie Ware geliefert, so ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware an uns gemäß §§ 346-348 BGB zu-rückzugeben und rückzüübereignen. Sie ist vor jeder Veränderung zu schützen und uns auf Anforderung unter Bezeichnung der Schäden auf unsere Kosten zurückzusenden.

(3) Bei Waren, die vereinbarungsgemäß, insbesondere nach dem Wortlaut unserer Auftragsbestätigung als deklassiertes Material verkauft worden sind (beispielsweise als sogenanntes II a-Material), stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Qualitätsmängel zu.

§ 8 - Haftungsbegrenzung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

(2) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

Stand Februar 2006